

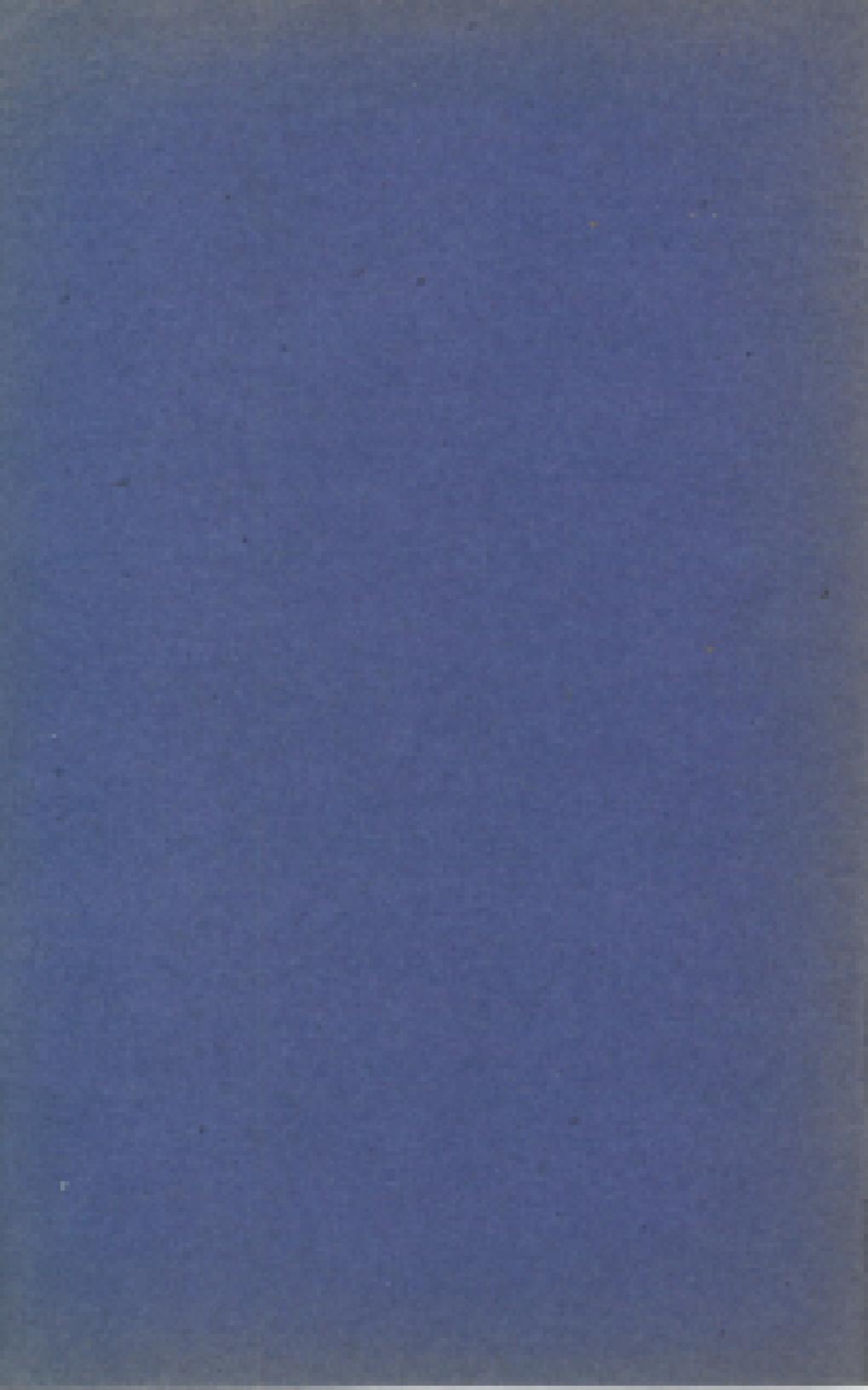
Gelehrte und  
Gesetzgebende  
Gesellschaften.

Mitteilung  
aus den  
**Dienst-Vorschriften**  
für die  
Durchführung des Fahrplanaus  
und über die  
Behandlung außerfahrtplanmäßiger  
Fahrten.  
Für Bahnen, Werften und Güterbahnen.

ausgestellt vom 1. November 1887.

— — — — —

Druck von Verlag v. C. Winter, Cöln-Bonning.



Öffentliche Eisenbahn-Dienstordnung.

Mittheilung  
an die  
Dienst-Vorschriften  
für die  
Durchführung des Fahrplanes  
und über die  
Behandlung außerjahrplanmäßiger  
Fahrten.  
Für Wagen-, Wagen- und Güterwärter.

Wittig vom 1. November 1887.



Verfaßt von Oberbaurat Stelling, Eisenburg.

*ob. L. Grube*



## I. Durchführung des Fahrplanes.

### Begutachtungen.

#### § 1.

Es sind zu unterscheiden:

A. Regelmäßig verkehrende Züge, die nach dem für eine bestimmte Zeitraum gültigen Fahrplan täglich oder an bestimmten Tagen gefahren werden. Dazwischen gehören auch regelmäßige verkehrende, einzeln fahrende Lokomotiven.

B. Nicht regelmäßig verkehrende Züge, und zwar:

a) Verbarfzüge, die nach dem für eine bestimmte Zeitraum gültigen bereitstellungsweise aufgestellten Fahrplan nur im Verbarfzuge gefahren werden,

b) Sonderzüge, d. h. im Dienstfahrplan nicht enthaltene Züge, die sie im einzelnen Fälle ein besonderer Fahrplan aufstellen ist.

(2) Die einzischen Züge werden durch Nummern, ebenfalls auch durch Wiederholen oder noch ihrem besonderen Zweck bezeichnet.

## Zur Fahrplan.

### § 2.

(1) Der Fahrplan wird von der Eisenbahn-Direktion mit besonderen Zugangserlaubnissen herausgegeben, und zwar:

a) für den Dienstgebrauch in der Form  
b) eines Buches (Fahrplan-Buch), welches an  
bei im Fahrplan betreibende Personal ab-  
gegeben wird.

Für Bahnhörder, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, werden Fahrpläne nur im Verbauchsfolle herausgegeben.

(2) Einzelne Dienst-Fahrpläne sind bei Aenderungen, die während der Fahrplanbauer eintreten, sofort zu berichtigten. Für die Richtighaltung der in den Wartezälen, Verhöllen u. s. w. der Stationen angebrachten, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Wandscheiben ist der Stationsvorsteher verant-  
wortlich.

## Einfüllen des Fahrplans.

### § 3.

(1) Sein zur Personenbeförderung bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan be-  
kannt gegebenen Zeit die Station verlassen. Dagegen dürfen entweder Züge bis 15 Minuten vor der  
fahrplanmäßigen Abfahrtzeit abgefahren werden, wenn

hierdurch für die Zugabfertigung auf der nächstfolgenden Station Vorbereitung zu erzielen sind.

(2) Den Uebrigen nach dem Fahrplan genau eingehalten werden. Alle mit der Zeitung und Ausführung des Fahrplanales befaßten Personen haben daher mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Vorbereitung und Führung der Züge genau nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten und unter Beobachtung aller für die Regulierung und Sicherheit des Fahrplanales bestehenden Verhältnissen erfolgt.

#### Wiederholungsbefreiung Solltes nach Durchfahren und Haltens nach Bedarf.

##### § 4.

(1) Die bensitzenden Stationäremonten sind, wenn es die Sicherheit des Fahrdienstes erfordert, ermächtigt und verpflichtet, Züge aller Art auch auf Stationen anzuhalten zu lassen, für die im Fahrplan kein Anhalten vorgesehen ist.

(2) Das Durchfahren einer fahrplanmäßigen Haltestation ist nur bei Güterzügen gestattig, wenn der Zug beförderte Transporte treter absetzen noch auszurechnen hat.

(3) Personenzüge dürfen Stationen, auf welchen nach Bedarf anzuhalten ist, nur durchfahren, wenn für diese Stationen Fahrgäste sich nicht im Zug befinden und der Zug auf den betreffenden Stationen

wird durch das Signal Nr. 9 „Sicht“ am Signalmaut über durch das Signal Nr. 6<sup>a</sup> zur Aufnahme von Fahrgästen angehalten wird.

### Berlegung von Streuzügen.

#### § 6.

(3) Auf der neuen Rennungsstation für beide Züge zu halten, auch wenn sie jahrgangsweise durchfahren werden dürfte.

(4) Der dienstführende Stationsbeamte hat dafür zu sorgen, daß das beteiligte Stationspersonal von Streuzugverlagerungen verständigt wird.

### Berlegung von Überholzügen.

#### § 9.

(2) Der dienstführende Stationsbeamte hat dafür zu sorgen, daß das beteiligte Stationspersonal auf der Rennungs- und Zugführer bei zu überholenden Zügen von der Belegung von Überholzügen verständigt werden.

---

## II. Ausserordnungsmäßige Züge.

### Zulässigkeit.

#### § 13.

Zur Beilegung von Sonder- und Schafffußzügen aller Art für geständig:

a) die Mitglieder der Eisenbahn-Direktion,

- b) der Betriebsinspektor,
- c) die Betriebskontrollen,
- d) die Vertreter der Eisenbahnüberführung;
- e) Sondergläser, Metrische- und Zollgläser, sowie für Deutschen auch: die Groß- und Kleinschätzungen bis zur nächsten Währungsverhältniss.

### Sondergläser.

#### § 15.

Zulässig sind alle im Fahrplan verzeichneten Sondergläser, sofern nicht für einen bestimmten Zeitraum ein regelmäßiges Verkehren besonderlich festgesetzt ist, als Sondergläser zu behandeln. Ein Gleicher gilt für die in den Fahrplan aufgenommenen, aber nicht regelmäßig ausgenützenden Sonderfahrten.

### Sondergläser auf Hauptbahnen.

#### § 16.

Auf Hauptbahnen dürfen Sondergläser nur befähert werden, wenn die Wagen bestellt, bei Zug den Bahnhörtern vorher angemeldigt und bei nächster Station erbringungsfrei genehmigt ist. (Siehe hiefür § 24.)

#### § 17.

Der Fahrplan eines Sondergläser ist bei befähigten Stationen unter außerordentlicher Betrie-

lelung der Steuungen mit Ueberholungen rechtzeitig zur Rechtsfahrt zu bringen. Bei Bahnhöfen genügt die Angabe der Zugnummer und der Fahrstrecke.

### § 18.

(1) Sonderzüge müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Züge über schriftlich den Fahrplan angekündigt werden.

(2) Sonderzüge, deren Ausführung und Fahrplan frühzeitig genug bekannt ist, sollen schriftlich angekündigt werden; schriftlich angekündigte Sonderzüge werden durch vorhergehende Züge nicht signalisiert.

(3) Sollte die Ankündigung nicht schriftlich statt, so geändert sie durch die Signale 19 und 20 der Signaleinrichtung.

(4) Kann auch eine solche Ankündigung nicht stattfinden, so dürfen nicht Fahrtplännäßige Züge über Lokomotiven mit abgeklatschen werden, wenn eine befähigte Verstärkung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Witter 15 Minuten vorher von dem Abgang des Sonderzuges durch elektrische Signale benachrichtigt werden können.

Um diejenen Verfahren können nur die hierzu beauftragten ermächtigten Stellen gebraucht machen (siehe § 13).

## Sicherzüge auf Schieneisenbahnen.

### § 19.

Auf Schieneisenbahnen dürfen Sicherzüge nur einzeln fahrende Lokomotiven, die den beteiligten Stationen sowie dem Fahrbewegungspersonal nicht weiter ausgelöst sind, mit einer größeren Geschwindigkeit als 15 km in der Stunde befördert werden.

### Arbeitszüge.

### § 21.

(1) Arbeitzzüge, die durch Lokomotiven besetzt werden, sind als Sicherzüge zu behandeln.

(2) Arbeitzzüge, die auf der freien Bahn endigm, sind von der jukigt betührten Station oder durch verzuwendende Züge zu signalisieren, nachdem durch das Säntmer ausgestellt.

Die Wälder der betreffenden Städte sind zu verhindern.

(3) Ausländische Züge sollen durch die Arbeitzzüge nicht gestört werden.

(4) Auf den Materialtransportzügen dürfen in der Regel nur die Arbeiter, denen vom Zugführer die Leitung einer Gruppe übertragen ist, Platz nehmen. Die übrigen Arbeiter haben sich während der Fahrt in dem hierzu bestimmten Wagen aufzuhalten.

Die Sicherheit dürfen auf gleichförmigen Strecken nur auf der dem zweiten Oktett entgegengesetzten Seite ausüben.

### Sicherheit nach Straßenbahnen.

#### § 23.

Zur Sicherheit nach den von der freien Strecke abgewichenen Straßenbahnen sind mindestens die gleichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wie für die auf freier Strecke eibigenen Arbeitsgänge.

Die näheren Bestimmungen werden von den Eisenbahn-Direktoren getroffen.

### Gültigkeit.

#### § 24.

(1) Gültige und Gültigkeitsnotizen, die aus Maß von Eisenbahn-Umläufen, Gräbenlinien, jenigen außerordentlichen Ereignissen oder zur Verbesserung besaßner Wache plötzlich erwerblich werden, dürfen ohne die für Sonderfälle vorgesehene Verständigung der Stationen und der Bahndirektoren und auch, wenn die Bahn nicht besetzt ist, abgelassen werden.

(2) In solchen Fällen darf auf Sonderstrecken nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km, auf Nebenlinienbahnen von höchstens 15 km in der Stunde gefahren werden.

**Überführungsbefinnung.**

**§ 25.**

Diese Verordnungen treten mit dem 1. November 1897 in Kraft, alle älteren Verordnungen und Verfügungen über denselben Gegenstand, insbesondere die Verordnungen über Aufreibungen und Lieferholungen vom 1. Dezember 1885 werden damit aufgehoben.

Oberburg, 1. September 1897.

**Großherzogliche Eisenbahn-Direktion.**

---



